



Einkaufsbedingungen

Mundipharma GmbH | Mundipharma Deutschland GmbH & Co. KG

1. Geltung

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der von uns beauftragten Auftragnehmer erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge die wir mit einem unserer Vertragspartnern schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen der von uns beauftragten Auftragnehmer oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsschluss

Der Auftragnehmer hat Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe des Auftragsgebers unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Abgabe der Bestellung schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete oder von unserer Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme. Liegt eine solche schriftliche Annahme nicht vor und führt der Auftragnehmer die Lieferung oder sonstige Leistung gleichwohl aus, so nehmen wir diese nur zu den Bedingungen des von uns erteilten Auftrags an.

Alle Verträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

Die Übermittlung von Bestellungen, Abschlüssen und Lieferabrufen können auch durch Datenfernübertragung, email, oder Telefax erfolgen.

3. Preis

Die Lieferung erfolgt aufgrund vorher vereinbarter Festpreise. Dies gilt auch für Verträge mit Lieferfristen von mehr als vier Monaten.

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

Versteht sich der Preis nicht einschließlich Verpackung, so ist diese zum Selbstkostenpreis - ohne Pfandgelder - zu berechnen. Wir behalten uns vor, sperriges Verpackungsgut, insbesondere Gebinde, Fässer, Kisten etc. nach Entleerung und unbeschadet etwaiger Transport- oder sonstiger Abnutzungen frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den Auftragnehmer zurückzusenden.

Hat der Auftragnehmer die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Auftragnehmer, vorbehaltlich abweichender Regelungen, alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden auch dann nicht von uns gewährt, wenn es nicht zu einem Vertragsabschluss kommt. Anderslautende Vereinbarungen müssen im Voraus schriftlich getroffen werden.

4. Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Regelungen hinsichtlich der von ihm beim uns eingesetzten Arbeitskräfte einzuhalten. Des Weiteren ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass alle relevanten Unfallverhütungsvorschriften von ihm oder seinen Arbeitskräften (z.B. der Berufsgenossenschaft) beachtet werden. Der Auftragnehmer hat die Vorschriften des Mindestlohngesetzes einzuhalten und stellt den Auftraggeber bei Verstößen entsprechend von jeder Haftung frei.

5. Lieferung

Ist für die Lieferung ausdrücklich Kostentragung durch uns vereinbart erfolgt die Auswahl des Frachtführers in Abstimmung mit uns. Das Gut ist im Frachtbrief so zu deklarieren, dass für die Sendung der billigste zulässige



Frachtsatz berechnet wird. Zur Durchführung des Transports zeigt der Auftragnehmer uns gegenüber an, wenn die Ware versandfertig ist.

Abweichende Handhabungen zu den sich aus der Verpackungsverordnung (VerpackV) ergebenden Vorschriften bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Im Rahmen der Lieferung und des Transports von gefährlichen Stoffen im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz) und etwaiger Rechtsverordnungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

Der Lieferant hat die nach Art der Lieferung erforderlichen, oder mit uns vereinbarten, Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Mehr- und Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, hat der Auftragnehmer in vervielfältigungsfähiger Form, möglichst auf einem Datenträger, kostenlos mitzuliefern.

Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und der vertragsgemäßen Verwendung des Produkts. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

6. Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, in welchem alle in unserem Auftrag vorgeschriebenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestell-Nr., Teile-Nr., Chargen-Nr., Pos.-Nr. angegeben sind. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen.

Um den Inhalt einer Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein entweder unter dem Aufkleber oder unter dem Packpapier einzulegen, mit dem Hinweis „hier Lieferschein“.

Verzögerungen, die aufgrund von Abweichungen durch den Auftragnehmer von diesen Bedingungen in der Bearbeitung und Bezahlung eintreten, haben wir nicht zu vertreten.

7. Lieferzeit

Die vorgeschriebenen Liefertermine gelten mangels ausdrücklichem Widerspruch des Auftragnehmers als vereinbart; in dem Fall sind Liefertermine und -fristen verbindlich und beginnen mit dem Datum unserer Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

Eintretende Verzögerungen sind sofort nach deren Erkenntnis noch vor Ablauf der Lieferfrist unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Durch die verspätete Lieferung notwendig werdende Umdispositionen bezüglich des Auftrages werden von uns unverzüglich bekannt gegeben und sind von dem Auftragnehmer genau zu befolgen.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden nach dem BGB zu ersetzen, es sei denn, dass er die Verzögerungen nicht zu vertreten hat.

8. Gefahrübergang

Die bestellte Ware reist auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Abnahme der Auftragnehmer. Abweichende Vereinbarungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.



9. Gewährleistung, Mängelrüge, Produkthaftung

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Kalendertagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung an den Auftragnehmer erfolgt.

Durch die Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produkts in Anspruch genommen, die auf eine Ware oder Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens nach BGB zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte mit verursacht worden ist. Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese im Falle von Produkthaftpflichtschäden nachzuweisen.

10. Abnahme

Die Abnahme erfolgt im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs unverzüglich nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung. Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht erfüllen wir bei Massenartikeln durch Stichproben im Rahmen der Wareneingangsprüfung.

11. Zahlung

Die Rechnungslegung hat für jeden Auftrag getrennt und in zweifache Ausfertigung zu erfolgen. Inhaltlich muss die Rechnung sowohl mit dem Lieferschein, als auch mit der Versandanzeige übereinstimmen und uns am Versandtag zugehen.

Zahlungen erfolgen, sofern nicht in der Bestellung anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der bestellten Ware bzw. Abnahme der Leistung. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangsstempels.

Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

Die Beschränkungen unserer Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte sind unzulässig.

Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

Die Zahlungen berühren unser Rügerecht, unsere Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer nicht.

Rechnungen, die unseren Anforderungen nicht entsprechen, insbesondere bei fehlenden Bestellnummern, werden von uns unverzüglich an den Auftragnehmer zurückgesandt. In diesem Fall beginnt die Skontofrist nicht vor Neueingang der ergänzten Rechnung.

12. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Diese Ereignisse berechtigen uns unbeschadet unserer sonstigen Rechte ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.



13. Fremde gewerbliche Schutzrechte

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Herstellung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der angebotenen und gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzt werden, insbesondere dafür, dass keine eingetragenen Patente und Geschmacksmuster in der Europäischen Union verletzt werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns oder unsere Abnehmer insoweit auch von Schadenersatzansprüchen Dritter aus derartigen Rechtsverhältnissen freizustellen. In einem etwa deshalb geführten Rechtsstreit hat der Lieferant uns oder unseren Abnehmer von den Prozesskosten freizustellen und dem Rechtsstreit auf seine Kosten beizutreten.

14. Eigene gewerbliche Schutzrechte

Der Auftragnehmer erkennt unsere Ansprüche an den für die Vertragsprodukte verwendeten Marken, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen an und verpflichtet sich, keine Rechte auf künftige Verwendung dieser Marken, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen abzuleiten und diese oder ähnliche wieder zu verwenden, verwenden zu lassen, außer für die Vertragsprodukte zur Auslieferung an uns selbst. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers bleibt auch über die Beendigung des Vertrags hinaus bestehen.

15. Eigentumssicherung und Geheimhaltung

Modelle, Muster, Zeichnungen und Merkblätter sowie Werkzeuge, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie können zu jeder Zeit von uns zurückgefordert werden.

Sämtliche Modelle, Muster und Zeichnungen und sonstige Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, unsere Modelle, Muster und Zeichnungen nicht zu vervielfältigen.

Alle nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen hergestellten Teile dürfen nur an uns, keinesfalls an Dritte endgültig oder zur Ansicht überlassen werden.

Auch alle sonstigen, dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -ausführung unterbreiteten Informationen über Stückzahlen, Preise usw. und sonst erhaltene Kenntnisse über alle unsere betrieblichen Vorgänge hat der Auftragnehmer vertraulich zu behandeln und auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen für die Dauer von mindestens 5 Jahren geheim zu halten.

Der Auftragnehmer wird seine Unterlieferanten entsprechend dieser Vorschrift verpflichten.

16. Abtretung

Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wir werden die Zustimmung zur Abtretung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben erteilen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat, gilt unsere Zustimmung als erteilt.

17. Aufrechnung

Die Aufrechnung des Auftragnehmers mit von uns bestrittenen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

Wir sind jedoch berechtigt, mit unseren fälligen Forderungen aufzurechnen.

18. Öffentlichkeitsarbeit

Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten die das Vertragsverhältnis betreffen, sind alleine uns vorbehalten. Soweit der Auftragnehmer Dritte mit Arbeiten betraut, muss er sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und uns weiter übertragen.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

In dem Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Erfüllungsort für die Lieferung oder sonstige Leistung des Auftragnehmers die von uns angegebene Bestimmungsadresse. Erfüllungsort für unsere Zahlungsverpflichtung ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Frankfurt/Main.



20. Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss derjenigen Normen die in andere Rechtsordnungen verweisen. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über internationale Kaufverträge finden keine Anwendung.

21. Teilweise Unwirksamkeit

Die rechtliche Unwirksamkeit einer einzelnen oder eines Teiles der vorstehenden Bedingungen (auch dieser Klausel) ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bedingungen. Anstelle der nicht Vertragsbestandteil gewordenen oder unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften nach BGB. Im Übrigen sind die Parteien in diesem Fall verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ursprünglichen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

22. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden zur Erfüllung des Vertrags und zur Wahrung berechtigter Interessen verarbeitet (Art. 6 f. DSGVO) und nach Ablauf bestehender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gelöscht.

Mundipharma GmbH
De-Saint-Exupéry-Straße 10
60549 Frankfurt

Mundipharma Deutschland GmbH & Co. KG
De-Saint-Exupéry-Straße 10
60549 Frankfurt

Stand: November 2018